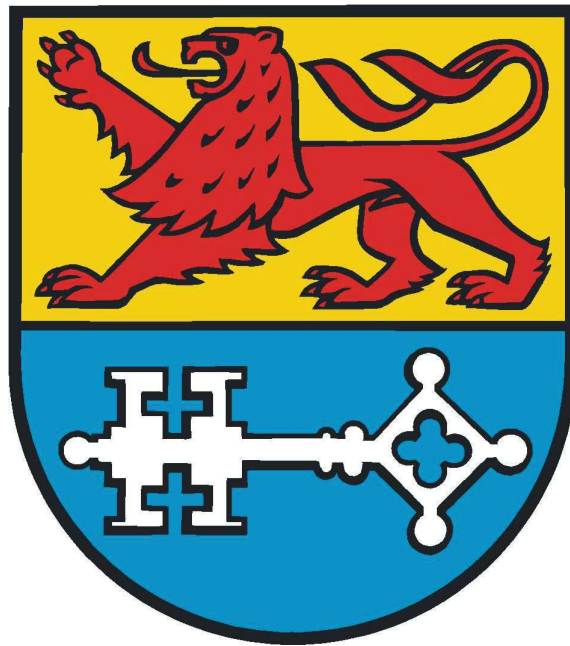


GEMEINDE ARNI



Gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinde vom 19. Dezember 1978, SAR 171.100, erlässt der Gemeinderat Arni das nachfolgende

Benützungs- und Gebührenreglement für die Lie- genschaften im Eigentum der Einwohnergemeinde Arni (Benützungreglement)

2022

Inhaltsverzeichnis:

I.	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Verantwortlichkeiten	4
§ 3	Bewilligungen	4
§ 4	Kompetenzen Erteilung Bewilligung	4
§ 5	Gesuche	4
II.	Benützungskriterien, -einschränkungen und Verweigerungen	
§ 6	Kriterien	5
§ 7	Einschränkungen	5
§ 8	Verweigerungen	5
III.	Dauer und Einschränkung der Benützung	
§ 9	Abendveranstaltungen	5
§ 10	Einzelanlässe	5
§ 11	Unterhaltsarbeiten	5
§ 12	Vorbereitungsarbeiten	5
IV.	Allgemeine Benützungsregeln	
§ 13	Allgemeine Benützungsregeln	6
§ 14	Schlüssel	6
§ 15	Übernahme, Rückgabe und Reinigung	6
V.	Benützungsordnung für einzelne Anlagen	
§ 16	Mehrzweckhalle	6
§ 17	Pausen- und Hartplätze sowie Spielwiesen	7
VI.	Pflichten der Benützer	
§ 18	Allgemeines	7
§ 19	Haftpflicht	7
§ 20	Versicherung	7
§ 21	Sicherheitsdienst	8
§ 22	Gebühren und Entschädigungen	8

VII.	Besondere Bestimmungen	
§ 23	Ausnahmen	8
§ 24	Streitfälle	8
VIII.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	
§ 25	Inkrafttreten	8
§ 26	Übergangsbestimmungen	8
§ 27	Zuwiderhandlungen	8
	Inkrafttreten	9
	Gebührenanhang zum Benütznungsreglement	10

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Benützung und die Gebühren folgender Liegenschaften im Eigentum der Einwohnergemeinde Arni (folgend Anlagen genannt):

- a) Mehrzweckhalle (mit Küche und Garderoben)
- b) Aussenanlage (Hartplatz, roter Platz, Fussballfeld und weitere Grünflächen)
- c) Räumlichkeiten der Schulanlagen (inkl. Pavillon 1 und Töpferraum)
- d) übrige Räume (z.B. Untergeschoss Gemeindehaus (Funkloch / Luftschutzkeller))

§ 2 Verantwortlichkeiten

¹ Für den Unterhalt und den Betrieb der Anlagen ist der Gemeinderat verantwortlich.

² Die Gemeindekanzlei ist die zentrale Kontakt- und Informationsstelle zwischen Benützern, Behörden und Hausdienst. Sie nimmt Benützungsgesuche entgegen und leitet diese dem Gemeinderat zum Entscheid weiter.

³ Der Hausdienst ist für die Einhaltung einer sorgfältigen, zweckgebundenen Benützung der Anlagen verantwortlich. Er führt die notwendigen Unterhalts- und Kontrollarbeiten durch.

⁴ Die Schulleitung und die Lehrpersonen sind für die Einhaltung einer sorgfältigen, zweckgebundenen Benützung der Anlagen während des Schulbetriebes verantwortlich.

⁵ Die Abteilung Finanzen ist für die Rechnungsstellung und das Inkasso von Gebühren zuständig.

§ 3 Bewilligungen

¹ Die Benützung der Anlagen ist bewilligungspflichtig.

² Es bestehen folgende Bewilligungsarten:

- a) *Dauerbewilligungen*: für die regelmässige Benützung während längerer Zeit, wobei jeweils die gleichen Benützungstage und -zeiten gelten.
- b) *Periodische Benützungsbewilligungen*: für die regelmässige Benützung während eines Teils eines Jahres, wobei die gleichen Benützungstage und -zeiten gelten.
- c) *Einzelbewilligungen*: für die einmalige Benützung an vereinbarten Daten.

³ An Bewilligungen können zusätzliche Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

⁴ Erteilte Bewilligungen können in begründeten Fällen, insbesondere bei Verstössen gegen dieses Reglement oder Nichtbezahlung der geschuldeten Beträge, widerrufen oder abgeändert werden.

§ 4 Kompetenzen Erteilung Benützungsbewilligung

Die Benützungsbewilligung erteilt:

- a) *die Schulleitung*: jederzeit für die Räumlichkeiten der Schulanlagen und zusätzlich während den Unterrichtszeiten (an Werktagen von 07:00 bis 17:00 Uhr) für die Mehrzweckhalle sowie die Aussenanlagen. In besonderen Fällen ist vor Erteilung der Bewilligung der Gemeinderat anzufragen.
- b) *die Gemeindekanzlei*: jederzeit für das Untergeschoss des Gemeindehauses und an Werktagen ab 17:00 Uhr für die Mehrzweckhalle sowie die Aussenanlagen. In besonderen Fällen ist vor der Erteilung der Bewilligung der Gemeinderat anzufragen.
- c) *der Gemeinderat*: jederzeit, wenn Gebühren anfallen und in allen Fällen, die nicht unter den Buchstaben a und b aufgeführt sind.

§ 5 Gesuche

¹ Gesuche sind rechtzeitig, mindestens jedoch 30 Tage vor dem Veranstaltungsdatum, auf dem dafür vorgesehenen Formular an die entsprechende Instanz zu stellen.

² Bewilligungen für Dauerbenutzungen werden für den Zeitraum von August bis Juli (Schuljahr) erteilt. Diese Gesuche sind daher bis spätestens Ende Mai einzureichen.

³ Bewilligungen werden an den Gesuchsteller ausgestellt und dürfen nicht übertragen werden.

II. Benützungskriterien, -einschränkungen und Verweigerungen

§ 6 Kriterien

¹ Bei der Bewilligungserteilung von Anlagen wird gemäss nachstehenden Prioritäten vorgegangen:

- a) in erster Linie sind die Aktivitäten der Schule sowie der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde zu berücksichtigen.
- b) Bedürfnisse der Dorfvereine.
- c) Bedürfnisse von Organisationen, bei denen ein Teil oder die ganze Bevölkerung von Arni mitwirken.
- d) auswärtige Organisationen.

§ 7 Einschränkungen

¹ Alle Anlässe der Gemeinde und Schule haben bei der Belegung Priorität. Eine Dauerbewilligung kann daher unter Voranmeldung an den Benützer vorübergehend aufgehoben werden.

² Eine Einzelbenützung am Wochenende hat in der Regel gegenüber einer Dauerbewilligung Vorrang.

³ Bewilligungen an Privatpersonen werden nur in Ausnahmefällen erteilt. Ausgenommen sind die Räume in § 1 Abs. 1 lit. c.

§ 8 Verweigerungen

¹ Für Anlässe und Veranstaltungen von religiösen und/oder politischen extremistischen Gruppen oder Organisationen werden die Anlagen nicht vermietet.

² Für Veranstaltungen, die dem öffentlichen Interessen zuwiderlaufen, werden die Bewilligungen verweigert oder widerrufen.

III. Dauer und Einschränkung der Benützung

§ 9 Abendveranstaltungen

Abendveranstaltungen sind an Wochentagen, Freitag und Samstag ausgenommen, um 22.00 Uhr zu beenden, so dass die Anlagen bis um 22.30 Uhr verlassen sind. Verlängerungen der Öffnungszeiten sind frühzeitig beim Gemeinderat zu beantragen. Die Anlagen müssen auf jeden Fall bis um 07.00 Uhr am nächsten Morgen sauber gereinigt wieder der Schule zur Verfügung stehen. Ausnahmen regelt die Bewilligungsinstanz.

§ 10 Einzelanlässe

Einzelanlässe, die ein erteiltes Benützungsgesuch (Dauer- oder periodische Bewilligung) tangieren, sind vorgängig einer Gesuchseingabe mit der verantwortlichen Person, der davon betroffenen Organisation abzusprechen. Der Antragssteller hat in seinem Benützungsgesuch die von ihm orientierte Kontaktperson und deren Stellungnahme anzugeben. Kommt unter den Parteien keine Einigung zustande, so entscheidet der Gemeinderat nach Anhören der Betroffenen endgültig.

§ 11 Unterhaltsarbeiten

Für die Durchführung der Grundreinigung oder bei grösseren Unterhaltsarbeiten können die Anlagen, falls notwendig, geschlossen werden. Die genauen Daten werden durch den Hausdienst mittels Aushang bekannt gegeben. Der Hausdienst kann in Ausnahmefällen den Besitzern einer Dauerbewilligung oder einer periodischen Benützungsbewilligungen die Nutzung der Anlage bewilligen. In besonderen Fällen ist vor der Erteilung der Bewilligung der Gemeinderat anzufragen.

§ 12 Vorbereitungsarbeiten

Der Schulbetrieb darf durch Vorbereitungsarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Ausnahmen regelt die Schulleitung.

IV. Allgemeine Benützungsregeln

§ 13 Allgemeine Benützungsregeln

- ¹ Den Weisungen des Hausdienstes ist jederzeit Folge zu leisten.
- ² Die Benutzer haben alle Anlagen und Einrichtungen mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.
- ³ Besondere technische Einrichtungen dürfen nur vom Hausdienst, der Schulleitung, der zuständigen Lehrperson oder den vom Gemeinderat ermächtigten Personen bedient werden.
- ⁴ Sämtliche gewünschten Änderungen an den Anlagen und Einrichtungen sind bewilligungspflichtig.
- ⁵ Fehlendes Material, Beschädigungen beziehungsweise Defekte sind unverzüglich dem Hausdienst zu melden. Reparaturen dürfen nur durch den Hausdienst vorgenommen oder in Auftrag gegeben werden.
- ⁶ Es gilt das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 03.10.2008 wonach das Rauchen in öffentlichen Gebäuden und Anlagen untersagt ist.
- ⁷ Das Versäubern und Laufenlassen von Hunden auf den Spiel- und Pausenplätzen oder den übrigen Aussenanlagen ist verboten. Ebenfalls dürfen keine Tiere in die Gebäude mitgenommen werden. Ausnahmegewilligungen sind frühzeitig beim Gemeinderat zu beantragen.
- ⁸ Innerhalb der Schul- und Aussenanlagen besteht ein allgemeines Fahrverbot. Ausgenommen ist die Zufahrt zum Güterumschlag.
- ⁹ Das Ballspielen ist nur in der Turnhalle und auf den dafür vorgesehenen Aussenanlagen gestattet.
- ¹⁰ Die Anlagen und Einrichtungen dürfen nur zu dem in der Bewilligung erwähnten Zweck benützt werden.

§ 14 Schlüssel

- ¹ Der gesuchstellenden Person oder Organisation beziehungsweise dem Benutzer werden Schlüssel zur Verfügung gestellt.
- ² Der Verlust eines Schlüssels ist umgehend dem Hausdienst zu melden.
- ³ Die Inhaber der Schlüssel sind für Schäden, die aus dem Missbrauch oder Verlust derselben entstehen, persönlich haftbar.
- ⁴ Die Kosten für die Wiederbeschaffung verloren gegangener oder geglaubter Schlüssel resp. der dadurch allfällig nötig gewordene Ersatz der Schliessanlage werden dem Verantwortlichen in Rechnung gestellt. Ein späteres Wiederauffinden stellt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Kosten dar.

§ 15 Übernahme, Rückgabe und Reinigung

- ¹ Das vorhandene Material wie Bestuhlung und Kücheneinrichtung ist vor der Veranstaltung vom Hausdienst zu übernehmen und nach dem Anlass gereinigt wieder zurückzugeben.
- ² Die Benutzer haben in allen Räumen für einwandfreie Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.
- ³ Für die Reinigung der Anlagen, die Ausserbetriebnahme von Geräten, das Schliessen von Fenstern und Türen sowie das Löschen der Lichtquellen sind die Benutzer selber verantwortlich.
- ⁴ Ebenso sind die Benutzer selber für das Abdecken des Hallenbodens, sofern notwendig oder verlangt, und die Bestuhlung, das heisst das Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle, verantwortlich.

V. Benützungsordnung für einzelne Anlagen

§ 16 Mehrzweckhalle

- ¹ Für den Turnbetrieb sind saubere Turnschuhe mit Sohlen, die den Boden nicht verunreinigen, verfärben oder beschädigen, zu tragen. Turnschuhe, welche auf den Aussenanlagen getragen werden, dürfen in der Turnhalle nicht benutzt werden. Das Betreten der Turnhalle erfolgt durch den Haupteingang. Der Zutritt über den Notausgang ist strikte verboten.

- ² Für Veranstaltungen mit regem Publikumsverkehr, wenn Zuschauer die Halle betreten, oder wenn durch die Art der Benützung eine Beschädigungsgefahr für die Böden besteht, ist der Boden mit den vorhanden Abdeckbahnen zu schützen. Mit der Benützungsbewilligung können entsprechende Auflagen erteilt werden.
- ³ Vorhandenes Turn- und Spielmaterial darf nur mit Einwilligung der Eigentümer benutzt werden. Ausrüstungsgeräte dürfen nur im Freien verwendet werden, Hallengeräte nur in der Turnhalle.
- ⁴ Benütztes Material ist nach dem Gebrauch wieder richtig und falls nötig, in gereinigtem Zustand zu versorgen.
- ⁵ Die Verwendung von Harz oder anderen Haftmitteln bei Ballspielen ist verboten.
- ⁶ Der Turn- und Spielbetrieb hat unter Aufsicht zu erfolgen und muss so gestaltet werden, dass Unfälle sowie Verunreinigung von Böden, Geräten, usw. oder Beschädigungen vermieden werden. Bei Anlässen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen.
- ⁷ Nach Anlässen am Wochenende ist die Halle bis Schulbeginn am Montagmorgen zu räumen und zu reinigen. Ausnahmen sind mit der Schulleitung abzusprechen.
- ⁸ Es ist verboten, Esswaren und Getränke (ausser Wasser) in die Halle mitzunehmen, ausser wenn eine Festwirtschaft geführt wird oder bei Einzelanlässen ein Apéro stattfindet.
- ⁹ Dem sparsamen Umgang mit Warmwasser, Heizung und Beleuchtung ist Aufmerksamkeit zu schenken.

§ 17 Pausen- und Hartplätze sowie Fussballfeld (inkl. weitere Grünflächen)

- ¹ Sofern diese Anlagen nicht durch die Schule oder Benützer mit einer entsprechenden Bewilligung belegt sind, stehen sie ausserhalb des Schulbetriebs der Öffentlichkeit in der Freizeit zur Verfügung.
- ² Bei nassem Wetter können das Fussballfeld sowie weitere Grünflächen zur Schonung des Rasens gesperrt werden. Über die Benutzbarkeit entscheidet der Hausdienst. Die Verwendung von Fussballschuhen kann aus demselben Grund zeitweise verboten werden. Auch die übrigen Aussenanlagen können bei Regenwetter, sofern notwendig, gesperrt werden.
- ³ Kunststoffbeläge dürfen nicht mit Nagelschuhen betreten werden.
- ⁴ Die Geräte dürfen nur auf den dafür vorgesehen Anlagen verwendet werden.
- ⁵ Die Plätze sind in einwandfreiem Zustand zu verlassen.
- ⁶ Die Garderoben/Toiletten dürfen nur über den Haupteingang erreicht bzw. verlassen werden.

VI. Pflichten der Benützer

§ 18 Allgemeines

- ¹ Die Benützer haben die in diesem Reglement und der Benützungsbewilligung festgelegten Bestimmungen einzuhalten.
- ² Sie sind für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen selbst verantwortlich. Sie haben alle notwendigen Bewilligungen (z. B. Wirtstätigkeit, Kleinhandelsbewilligung etc.) selbst einzuholen.
- ³ Für erforderliche Parkplätze und den Ordnungsdienst ist der Benützer verantwortlich.

§ 19 Haftpflicht

- ¹ Für Schäden, die aus der unsachgemässen Benützung der Anlagen, Einrichtungen sowie dem Verlust von Material entstehen, haftet der Benützer.
- ² Die Gemeinde lehnt die Haftpflicht gegenüber Benützer für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl von Material ab.

§ 20 Versicherung

Der Abschluss von notwendigen Versicherungen (Unfall, Haftpflicht usw.) ist Sache der Benützer. Die Bewilligungsinstanz kann den Abschluss solcher Versicherungen verlangen.

§ 21 Sicherheitsdienst

Die Bewilligungsinstanz kann bei Veranstaltungen den Einsatz eines externen, vom Kanton Aargau anerkannten und bewilligten Sicherheitsdienst verlangen. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Benützer.

§ 22 Gebühren und Entschädigungen

¹ Für die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen wird eine pauschale Benützungsgebühr gemäss Tarif im Anhang erhoben.

² Ausgenommen hiervon sind Belegungen von Montag bis Freitag im öffentlichen Interesse oder durch ortsansässige Organisationen, bei denen keine finanziellen Interessen (d. h. Erhebung eines Eintritts oder Kursgelds und / oder Betrieb einer Festwirtschaft) verfolgt werden.

³ Für Nachreinigungen oder für die Unterstützungen bei der Endreinigung nach Grossanlässen durch den Hausdienst gilt der auf eine Arbeitsstunde umgelegte Anteil der Bruttojahresbesoldung inkl. Soziallasten und zuzüglich 20 % sowie allfälliger Sonntagsentschädigung. Es werden angebrochene ¼-Stunden in Rechnung gestellt.

⁴ Die Gemeinde behält sich vor, ausserordentliche Aufwendungen (z. B. zusätzliche Reinigungskosten durch Externe oder anfallende Reparaturen) gemäss den effektiv entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

VII. Besondere Bestimmungen

§ 23 Ausnahmen

In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 24 Streitfälle

Bei Unstimmigkeiten bezüglich der Belegung oder Auslegung dieser Reglementsbestimmungen entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten

¹ Das Reglement wird durch den Gemeinderat beschlossen und in Kraft gesetzt.

² Der Anhang zum Reglement wird nach der Rechtskraft des Einwohnergemeindeversammlungsbeschlusses durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

³ Auf diesen Zeitpunkt ist das Benützungsreglement für den Betrieb der belegbaren Anlagen und Räume der Schulanlagen (Schulhaus, Pavillon 1) Mehrzweckhalle und Untergeschoss Gemeindehaus vom 12. September 1994 und der dazugehörige Gebührentarif aufgehoben.

§ 26 Übergangsbestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 27 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen, vom Gemeinderat mit Polizeibusse gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 geahndet.

Der Gemeinderat hat das Reglement an seiner Sitzung vom 26. Juli 2021 beschlossen und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Der Gebührenanhang wurde von der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. November 2021 genehmigt, ist am 20. Dezember 2021 in Rechtskraft erwachsen und tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

GEMEINDERAT ARNI

Der Gemeindeammann



Heinz Pfister

Der Gemeindeschreiber



Kevin Tobler

Die Einwohnergemeindeversammlung erlässt gestützt auf § 20, Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978, SAR 171.100, den nachfolgenden Gebührenanhang zum Benützungs- und Gebührenreglement für die Liegenschaften im Eigentum der Einwohnergemeinde Arni (Benützungsreglement):

ANHANG

Alle Ansätze in Schweizer Franken.

Tarife

	Mehrzweck- halle inkl. Garderoben	Küche	Aussen- anlage	Übrige Räume
Örtliche Benützer mit oder zu kommerziellen Zweck (keine Privatpersonen)				
Benützung bis zu einem halben Tag/Abend	30.00	10.00	20.00	10.00
Ganzer Tag (Mo – Fr)	50.00	20.00	30.00	20.00
Wochenende (Sa oder So)	100.00	30.00	50.00	30.00
Ganzes Wochenende (frühestens Freitag 12.00 Uhr*)	200.00	50.00	100.00	50.00
Örtliche Benützer ohne kommerziellen Zweck (keine Privatpersonen)				
Benützung bis zu einem halben Tag/Abend	gratis	gratis	gratis	gratis
Ganzer Tag (Mo – Fr)	gratis	gratis	gratis	gratis
Wochenende (Sa oder So)	gratis	gratis	gratis	gratis
Ganzes Wochenende (frühestens Freitag 12.00 Uhr*)	gratis	gratis	gratis	gratis
Auswertige Benützer mit oder ohne kommerziellen Zweck / Privatpersonen (nur übrige Räume)				
Benützung bis zu einem halben Tag/Abend	50.00	25.00	50.00	50.00
Ganzer Tag (Mo – Fr)	100.00	50.00	100.00	70.00
Wochenende (Sa oder So)	200.00	70.00	150.00	100.00
Ganzes Wochenende (frühestens Freitag 12.00 Uhr*)	400.00	100.00	300.00	200.00

* Für Nutzung ab Freitag 12:00 Uhr ist die Zustimmung der Schulleitung erforderlich.

Die Ansätze werden entsprechend den im Benützungsreglement gemeldeten Personenaufkommen angepasst:

Geschätztes Personenaufkommen	Faktor
< / = 450	1.0
451 – 900	2.0
901 – 1'350	3.0
> 1'351	3.5

Wird festgestellt, dass die gemeldete Zahl offensichtlich falsch ist, behält sich die Bewilligungsinstanz vor, den Faktor aufgrund einer Schätzung zu bestimmen oder effektive Zahlen erheben zu lassen.